

**1. Satzung zur Änderung der
Satzung über die
Abfallgebühren in der Stadt Köln
(Abfallgebührensatzung - AbfGS -)
vom ____ . 2012**

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom ____ 2012 aufgrund der §§ 4, 5, 6 und 20 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (SGV. NRW. 610) in Verbindung mit den §§ 7 und 77 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (SGV. NRW. 2023) und der §§ 1, 2 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250) - Landesabfallgesetz - jeweils in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung - diese Satzung beschlossen.

I.

Die Satzung über die Abfallgebühren in der Stadt Köln (-Abfallgebührensatzung-) vom 15. Dezember 2010 (ABl. Stadt Köln 2010, S. 1300 ff.) in der Fassung vom 28. Dezember 2011 (ABl. Stadt Köln 2011, S. 1139 ff.) wird wie folgt geändert:

1. § 2 (Höhe der Gebühren) wird wie folgt geändert:

„(1) Der Gebührensatz beträgt im Falle des § 12 Abs. 1 Ziffer 1 AbfS (Gruppe I, Teil-Service) für ein Kalenderjahr bei wöchentlich einmaliger Abfuhr für

1. 60 l-Behälter	286,90 €
------------------	----------

2.	80 l-Behälter	336,00 €
3.	120 l-Behälter	455,55 €
4.	180 l-Behälter	620,07 €
5.	240 l-Behälter	797,73 €

Im Falle von § 8 Abs. 4 Satz 2 und 3 AbfS wird die Gebühr für die Nutzung eines 60 l-Behälters auf Antrag reduziert und beträgt 148,44 €.

(2) Der Gebührensatz beträgt im Falle des § 12 Abs. 1 Ziffer 2 AbfS (Gruppe II, Voll-Service) für ein Kalenderjahr bei wöchentlich einmaliger Abfuhr für

1.	60 l-Behälter	328,03 €
2.	70 l-Behälter	387,33 €
3.	80 l-Behälter	380,86 €
4.	110 l-Behälter	501,77 €
5.	120 l-Behälter	507,86 €
6.	180 l-Behälter	675,04 €
7.	240 l-Behälter	851,56 €
8.	500 l-Behälter	1.598,33 €
9.	660 l-Behälter	1.893,87 €
10.	770 l-Behälter	2.002,98 €
11.	1.100 l-Behälter	2.761,68 €
12.	500 l-Behälter mit Müllschleuse	1.693,94 €
13.	660 l-Behälter mit Müllschleuse	2.123,35 €
14.	770 l-Behälter mit Müllschleuse	2.391,18 €
15.	1.100 l-Behälter mit Müllschleuse	3.258,89 €
16.	500 l-Behälter mit Nachsortierung	1.850,41 €
17.	660 l-Behälter mit Nachsortierung	2.295,46 €
18.	770 l-Behälter mit Nachsortierung	2.458,11 €
19.	1.100 l-Behälter mit Nachsortierung	3.239,77 €
20.	5.000 l-Unterflurbehälter	13.545,25 €

Im Falle von § 8 Abs. 4 Satz 2 und 3 AbfS wird die Gebühr für die Nutzung eines 60 l-Behälters auf Antrag reduziert und beträgt 168,99 €.

(2a) Der Gebührensatz für eine Korrektur von Fehlbefüllungen (Nachsortierung) gem. § 12 Abs. 9 AbfS beträgt für ein Kalenderjahr 581,27 € bei einmal wöchentlicher Abfuhr pro Restmüllbehälter der Größe 500 l bis 1100 l (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 AbfS).

(2b) Der Gebührensatz für einen 5.000 l-Unterflurbehälter zur Aufnahme von Papier gem. § 9 Abs. 1 Ziff. 4 AbfS beträgt für ein Kalenderjahr 1.411,25 € bei 14-täglicher Leerung.

(3) Eigenkompostierer erhalten auf Antrag einen Abschlag, wenn sie nachweisen, ob und in welchem Umfang sie den anfallenden Bioabfall und Grünschnitt ordnungsgemäß und schadlos verwerten. Der Abschlag beträgt im Falle des § 12 Abs. 1 Ziffer 1 AbfS (Gruppe I, Teil-Service) bei wöchentlich einmaliger Abfuhr für

1.	60 l-Behälter	40,01 €
2.	80 l-Behälter	47,24 €
3.	120 l-Behälter	68,81 €
4.	180 l-Behälter	97,87 €
5.	240 l-Behälter	132,53 €

Im Falle von § 8 Abs. 4 Satz 2 und 3 AbfS wird der Eigenkompostiererabschlag reduziert und beträgt 20,01 €.

(4) Eigenkompostierer erhalten auf Antrag einen Abschlag, wenn sie nachweisen, ob und in welchem Umfang sie den anfallenden Bioabfall und Grünschnitt ordnungsgemäß und schadlos verwerten. Der Abschlag beträgt im Falle des § 12 Abs. 1 Ziffer 2 AbfS (Gruppe II, Voll-Service) bei wöchentlich einmaliger Abfuhr für

1.	60 l-Behälter	40,01 €
2.	70 l-Behälter	44,01 €
3.	80 l-Behälter	47,24 €
4.	110 l-Behälter	64,01 €
5.	120 l-Behälter	68,81 €
6.	180 l-Behälter	97,87 €
7.	240 l-Behälter	132,53 €
8.	500 l-Behälter	240,00 €
9.	660 l-Behälter	291,57 €
10.	770 l-Behälter	310,73 €
11.	1.100 l-Behälter	457,92 €
12.	500 l-Behälter mit Müllschleuse	263,36 €
13.	660 l-Behälter mit Müllschleuse	347,64 €
14.	770 l-Behälter mit Müllschleuse	405,58 €
15.	1.100 l-Behälter mit Müllschleuse	579,40 €
16.	500 l-Behälter mit Nachsortierung	301,60 €
17.	660 l-Behälter mit Nachsortierung	389,70 €
18.	770 l-Behälter mit Nachsortierung	421,94 €
19.	1.100 l-Behälter mit Nachsortierung	574,73 €
20.	5.000 l-Unterflurbehälter	2.081,43 €

Im Falle von § 8 Abs. 4 Satz 2 und 3 AbfS wird der Eigenkompostiererabschlag reduziert und beträgt 20,01 €.

(5) Der Gebührensatz für die Entsorgung von 3.000 l und 5.000 l Behältern für Restmüll beträgt für ein Kalenderjahr bei wöchentlich einmaliger Abfuhr für

1.	3.000 l-Behälter	6.424,70 €
2.	5.000 l-Behälter	10.708,75 €

(6) Im Falle des § 9 Abs. 1 Ziffer 2 AbfS (verschiebbare Abfallbehälter) erhöhen sich die Gebühren nach § 2 Absätze 1 bis 3 um 18,72 € je Behälter und Jahr.

(7) Soweit in den durch Köln-Gesetz eingegliederten Gebieten Grundstückseigentümer selbst Eigentümer der Umleerbehälter sind, beträgt der Gebührensatz für den 1.100 l-Behälter 2.717,08 €.

(8) Wird der Abfall mehr als einmal wöchentlich bzw. mehr als einmal zweiwöchentlich eingesammelt, so erhöhen sich die Gebühren bzw. Gebührenabschläge nach den Absätzen 1 bis 5 und 7 entsprechend.

(9) Werden die Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 3.000 l bzw. 5.000 l nach Abs. 5 weniger als einmal wöchentlich entleert, so verringern sich die Gebühren entsprechend.

(10) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres, verringern sich die Gebühren für jeden Monat ohne Gebührenpflicht um ein Zwölftel.

(11) Im Falle des § 9 Abs. 4 und § 11 Abs. 2 Sätze 1 bis 3 AbfS beträgt der Gebührensatz für jede Entleerung 1/52 der jeweiligen Jahresgebühr. Pro Entleerung beträgt der Gebührensatz im Fall des § 11 Abs. 4 Satz 2 AbfS je 1/52 der Jahresgebühr der Restmülltonne (§ 9 Abs. 1 Ziff. 1 AbfS), die in ihrem Volumen dem Wertstoffbehälter (§ 9 Abs. 1 Ziff. 3-4 AbfS) entspricht. Für den Mehraufwand bei befristeter Aufstellung wird je Aufstellung ein einmaliger Zuschlag von 1/52 der jeweiligen Jahresgebühr eines der zur Verfügung gestellten Behälter erhoben. Werden verschiedene Behälter gleichzeitig zur Verfügung gestellt, so gilt dieser Zuschlag für den größten zur Verfügung gestellten Behälter.

(12) Im Falle des § 11 Abs. 2 Satz 4 AbfS beträgt die Gebühr je angefangene 24 Stunden Liegezeit bei

- Fahrgastschiffen

bis 800 qm genutzter Wasserfläche	165,69 €
über 800 qm bis 1300 qm genutzter Wasserfläche	331,38 €
über 1.300 qm genutzter Wasserfläche	378,88 €

- Hotelschiffen

bis 800 qm genutzter Wasserfläche	220,92 €
über 800 qm bis 1300 qm genutzter Wasserfläche	441,84 €
über 1.300 qm genutzter Wasserfläche	504,80 €

(13) Im Falle des § 11 Abs. 3 i.V.m. § 12 Abs. 6 AbfS beträgt die Gebühr für den Abfallsack 4,47 €.

(14) Für Abfallbehälter gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 AbfS, deren Transportweg auf dem Grundstück von der Grundstücksgrenze des/der Anschlusspflichtigen länger als 15 m ist, werden Zuschläge auf die Gebührensätze wie folgt erhoben:

Auf die Gebührensätze nach § 2 Abs. 2 Ziffern 1, 3, 5 – 7:

- | | |
|-------------------------------------|---------|
| 1. Transportweg über 15 m bis 25 m: | 14,68 € |
| 2. Transportweg über 25 m bis 40 m: | 36,32 € |
| 3. Transportweg über 40 m: | 59,10 € |

Auf die Gebührensätze nach § 2 Abs. 2, Ziffern 8 bis 19 und Abs. 7:

- | | |
|-------------------------------------|----------|
| 4. Transportweg über 15 m bis 25 m: | 61,71 € |
| 5. Transportweg über 25 m bis 40 m: | 164,50 € |
| 6. Transportweg über 40 m: | 267,30 € |

(14a) Für die Bereitstellung von Restmüllbehältern gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 AbfS durch die Stadt Köln gemäß § 12 Abs. 7 AbfS werden Zuschläge auf die Gebührensätze wie folgt erhoben:

Auf die Gebührensätze nach § 2 Abs. 1 sowie Abs. 2 Satz 1 Ziffern 1-7, Satz 2 je angefangene 50 m Transportweg 49,64 €

Auf die Gebührensätze nach § 2 Abs. 2 Ziffern 8 bis 19 je angefangene 50 m Transportweg 225,47 €.

(15) Für Restmüllbehälter gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 AbfS, deren Transportweg auf dem Grundstück bis zur Grundstücksgrenze des/der Anschlusspflichtigen bis zu 15 m lang ist, werden Zuschläge auf die Gebührensätze wie folgt erhoben, wenn sich auf dem Weg Hindernisse befinden:

1. Auf die Gebührensätze nach
§ 2 Abs. 2 Ziffern 1, 3, 5 – 7: 14,68 €
2. Auf die Gebührensätze nach
§ 2 Abs. 2 Ziffern 8 bis 19 und Abs. 7: 61,71 €

Hindernisse im Sinne dieses Absatzes liegen vor, wenn der Transportweg nicht ebenerdig (Straßenniveau) oder nicht mit einem harten, dauerhaften Belag versehen ist (§ 10 Abs. 3 und 4 AbfS).

(16) Bei Wechselbehältern (Pressmüllcontainern) beträgt die Gebühr

je Abfuhr und Entleerung	305,63 €
und für die Entsorgung	
je Tonne Abfall	144,14 €

In allen übrigen Fällen des § 9 Abs. 3 AbfS erfolgt die Gebührenfestsetzung entsprechend § 2 Absätze 1 und 2 sowie 5 und 7.

(17) Für die zusätzliche Leerung der Papiertonne wird eine Gebühr erhoben je Entleerung für

1. 80 l, 120 l und 240 l-Behälter	5,59 €
2. 500 l, 770 l und 1.100 l-Behälter	14,64 €
3. 3.000 l und 5.000 l-Behälter	23,21 €

(18) Bei unterbliebener Abfuhr besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung. Ist das Einsammeln aus Gründen unterblieben, die dem/der Gebührenpflichtigen zuzurechnen sind und wird das Einsammeln vor dem nächsten Sammeltag nachgeholt, werden zusätzliche Gebühren entsprechend Abs. 11 Satz 1 erhoben.“

2. § 4 (Verwaltungshilfe) wird wie folgt geändert:

„Die Stadt Köln beauftragt die AWB Abfallwirtschaftsbetriebe Köln GmbH & Co. KG (im folgenden „AWB“ genannt) als Verwaltungshelferin mit der Abrechnung der Entgelte sowie zum Inkasso in folgenden Fällen:

1. Arzttonne, Krankenhausabfälle u.ä. (§§ 16, 9 Abs. 1 Ziffer 2 AbfS, § 2 Abs. 6 AbfGS),
2. Abfallsäcke (§ 11 Abs. 3 AbfS, § 2 Abs. 13 AbfGS),
3. 3.000 l und 5.000 l (§ 9 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 AbfS, § 2 Abs. 5 AbfGS)
4. Pressmüllcontainer (§ 9 Abs. 3 AbfS, § 2 Abs. 16 AbfGS),
5. offene Abfuhr (§ 11 Abs. 2 AbfS, § 2 Abs. 11 AbfGS),
6. Abrechnung mit der HGK Häfen und Güterverkehr Köln AG, insbesondere in den Fällen des Gebühreneinzuges durch die HGK bei gewerblichen Zwecken dienenden Schiffen im Rheinstrom oder an anderen Liegeplät-

zen im Stadtgebiet

(§ 11 Abs. 2 Satz 4 AbfS, § 1 Abs. 3 Satz 2 und § 2 Abs. 12 AbfGS),

7. Blockabfuhr; Abrechnung bei kurzzeitig aufgestellten Abfallbehältern für vorübergehenden Bedarf (§ 9 Abs. 4 AbfS, § 1 Abs. 3 Satz 1 und § 2 Abs. 11 AbfGS).
8. Abrechnung im Einzelfall bei dauerhaft aufgestellten Abfallbehältern bei Erzeugern/Erzeugerinnen und Besitzer/Besitzerinnen von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen (§ 6 Abs. 1 S. 2 AbfS),
9. Abrechnung für falsch befüllte Wertstoffbehälter (§ 11 Abs. 4 Satz 2 AbfS, § 2 Abs. 11 AbfGS).
10. 5.000 I-Unterflurbehälter Restmüll (§ 9 Abs. 1 Ziff. 1 und 4 AbfS, § 2 Abs. 2 Ziff. 20 AbfGS)
11. 5.000 I-Unterflurbehälter Papier (§ 9 Abs. 1 Ziff. 4 AbfS, § 2 Abs. 2b) AbfGS).
12. Zusatzleerung der Papiertonne (§ 9 Abs. 1 Ziff. 4 AbfS, § 2 Abs. 17 AbfGS)“

II.

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.